



infobrief 13/07

Montag, 18. Juni 2007

AT

Stichwörter

Tilgungsverrechnungsklausel, Darlehensvertrag, Transparenz, unangemessene Benachteiligung

A Sachverhalt

Aufgrund einer Anfrage eines Verbrauchers zu einem Darlehensvertrag mit der Barmenia kam die Frage auf, ob und nach welchen Kriterien Zins- und Tilgungsverrechnungsklauseln unwirksam sind und eine Nachberechnung zu erfolgen hat. In dem vorliegenden Fall handelte es sich um eine Baufinanzierung, in der es unter Ziffer 7 zur Zins- und Tilgungsverrechnung folgendermaßen hieß:

"Unbeschadet der Fälligkeit der Zins- und Tilgungsraten jeweils zur Mitte des Monats ist das Darlehen also noch für den gesamten Kalendermonat nach dem Kapitalstand zum Monatsbeginn zu verzinsen. Diese Berechnungsmethode ist im (anfänglichen) effektiven Jahreszins berücksichtigt worden."

Es bestanden Zweifel an der Wirksamkeit dieser Klausel.

B Stellungnahme

B.I Unwirksamkeit der Klausel

Der BGH hatte für den Kunden nachteilige Zins- und Tilgungsverrechnungsklauseln schon in den 90er Jahren wegen Verstoß gegen das Transparenzprinzip gem. § 9 Abs. 2 S. 1 AGBG (heute § 307 Abs. 2 S. 1 BGB) aufgrund einer unangemessenen Benachteiligung für unwirksam gehalten (BGH NJW 1991, 1889; NJW 1992, 1097).

In dem Urteil vom 11.2.1992 (NJW 1992, 1097) hat der BGH Folgendes ausgeführt:

„Der AGB-Verwender kann die Unwirksamkeit einer lediglich intransparenten Zinsberechnungsklausel im Einzelfall dadurch vermeiden, dass er dem Kunden die Auswirkungen der Klausel auf die Zinshöhe durch Zusatzinformationen, insbesondere durch die Angabe des effektiven Jahreszinses, hinreichend durchschaubar macht.“

Vielfach wurde in dieser Zeit der Hinweis auf den effektiven Jahreszins als ausreichend angesehen (z.B: OLG Düsseldorf WM 1996, 1361, ID 21249).

Aber auch der bloße effektive Jahreszinses für Immobiliendarlehen reicht jedoch nicht aus, wie das unser Erkenntnis nach letzte BGH-Urteil zu dem Thema vom 4.2.1997 (XI ZR 149/96,

www.money-advice.net ID 21530) zeigt. Entscheidend ist, ob der Nachteil für den Kunden in der Klausel selbst deutlich sichtbar wird.

*"Die bloße Zusammenfassung der Tilgungsregelung und der Zinsberechnung in Nr. 2 Abs. 2 ABT genüge nicht, um für einen Durchschnittskunden transparent zu machen, daß bereits getilgte Schuldbeträge weiterhin zu verzinsen seien. Es dürfe nicht Aufgabe des Kunden bleiben, zwischen den beiden aufeinander folgenden Sätzen einen inneren Zusammenhang herzustellen. **Es sei überhaupt kein Grund ersichtlich, weshalb die Beklagte nicht von der Möglichkeit Gebrauch mache, unmissverständlich auf die zinserhöhende Wirkung der Zinsberechnungsklausel hinzuweisen.** ... Die Behauptung der Beklagten, nach Inkrafttreten der neuen Preisangabenverordnung weise sie in Darlehensverträgen den effektiven Jahreszins aus, ist entgegen der Ansicht der Revision ohne Belang. Im Verfahren nach § 13 AGBG, in dem eine vom Einzelfall losgelöste abstrakte Wirksamkeitsprüfung vorzunehmen ist, können Merkmale der konkreten Fallgestaltung nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind (BGHZ 112, 204, 212 = WM 1990, 1825; Senatsurteil vom 5. November 1991 = WM 1991, 2055, 2056). Eine Zusatzinformation, die die Intransparenz einer Klausel vermeidet, ist deshalb nur zu beachten, wenn sie sich aus anderen Bestimmungen der mit der beanstandeten Klausel in einem Formular zusammengefaßten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt (BGHZ 116, 1, 4 = WM 1991, 1944). Das ist hier eindeutig nicht der Fall. Die vorgelegten mehrseitigen "Allgemeinen Bedingungen für Tilgungsdarlehen" (ABT) enthalten eine Effektivzinsangabe, durch die die Intransparenz der kundenbelastenden Zinsberechnungsklausel vermieden wird, nicht und sehen eine solche auch nicht vor. Die Angabe des effektiven Jahreszinses kann nach der Gestaltung der nicht ausfüllungsbedürftigen ABT nur außerhalb der Geschäftsbedingungen erfolgen.*

Die hier diskutierte Klausel ist offensichtlich nach dem genannten BGH-Urteil formuliert worden, da der effektive Jahreszins in der Klausel selbst erwähnt wird. Die Erwähnung "ist im effektiven Jahreszins berücksichtigt worden" ist aber für einen normalen Verbraucher keine Formulierung, die – wie das BGH-Urteil vom 4.2.1997 verlangt – "unmißverständlich auf die zins erhöhende Wirkung der Zinsberechnungsklausel" hinweist. Dass die Klausel für den Kunden nachteilige wirtschaftliche Folgen hat, wird durch diese Formulierung nicht ersichtlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass immer noch viele Privatkunden stärker auf den Nominalzins achten als auf den effektiven Jahreszins und ihnen die nachteilige Wirkung und ihre konkreten wirtschaftlichen Folgen durch eine derartige Klausel nicht bewußt werden. Eine „Berücksichtigung im effektiven Jahreszins“ hat keinen unmittelbaren Bezug zu der Tatsache, dass getilgte Schulden weiterhin fiktiv verzinst werden und so die tatsächliche Zinsbelastung zum Nachteil des Kunden angehoben wird.

Kritisch spricht sich daher auch Brandner diesbezüglich aus (Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Kommentar 9. Aufl., Anh. 9-11 Rz. 283b), der die Auffassung vertritt, dass dem Transparenzgebot nur Genüge getan wird, wenn "klar und eindeutig in der Klausel reflektiert" wird, dass "bereits getilgte Schuldbeträge weiter zu verzinsen sind." Dies ist mit der hier diskutierten Klausel nicht gegeben. Nach Brandner genügt die einfache Einbeziehung in den effektiven Jah-

rezins nicht. Vielmehr müssen dem Kunden die für ihn negativen Folgen jeder einzelnen Klausel deutlich gemacht werden.

Dem stehen anfängliche Urteile des BGH entgegen, die sich auf den effektiven Jahreszins beziehen (s.o.). Auch Reifner hatte noch in seinem Kredithandbuch von 1991 (§ 15 Rz. 4) angegeben, dass dem Transparenzgebot durch die Einbeziehung der Zins- und Tilgungsverrechnungsklausel in den effektiven Jahreszins und den Tilgungsplan Genüge getan wird.

Soweit aber ein unmissverständlicher Hinweis auf den negativen Effekt für den Darlehensnehmer fehlt, mangelt es an der hinreichenden Transparenz, dass Zinsen auf getilgte Beträge zu zahlen sind und dieses die Gesamtkosten erhöht. Mit Bezug auf das BGH-Urteil von 1997 und Brandner lässt sich daher gut vertreten, dass die genannte Klausel, die wohl seit 10 Jahren regelmäßig verwendet wird, wegen Verstoß gegen das Transparenzgebot i.S.v. § 307 Abs. 2 S. 1 BGB unwirksam ist und daher eine Neuabrechnung zu erfolgen hat. Inwieweit die Gerichte dem folgen, muss abgewartet werden.

Trotzdem gibt es eine ältere, wenn auch inhaltlich nicht nachvollziehbare Entscheidung des BGH in Bezug auf Bausparkassen, in der eine derartige Klausel von Bausparkassen für rechtmäßig erachtet wird (BGH NJW 1991, 2559 (2661)). Mit einem absurden Rückschluss rettet hier der 11. Senat des BGH eine an sich nach eigenen Maßstäben intransparente Klausel für Bausparkassen. Ob dieses Urteil heute noch haltbar ist, kann bezweifelt werden. Es wird aber weiterhin als Beispiel für eine den Transparenzansprüchen genügende Klausel einer Bausparkasse in der Literatur zitiert (Bruchner-Bankrechts-Handbuch 2. Aufl., § 78, Rz. 76 a.E.). Wieso bei Bausparkassen ein Kunde den Nachteil einer derartigen Klausel erkennen kann, während das bei Universalbanken nach den Entscheidungen des gleichen Senats nicht der Fall ist, bleibt schleierhaft.

B.II Auswirkungen

Mit Finanzcheck nachgerechnet bedeutet dies für einen beispielhaften Fall von 100.000 €, aufgenommen am 1.1.1990 mit 8 % p.a. Nominalzins mit anfänglicher Tilgung von 1% p.a. und einer Laufzeit bis zum 1.8.2017 bei unterstelltem gleich bleibendem Zinssatz und Raten von 750 € monatlich, Abschlussrate 511,47 € einen Unterschied von

2.777,05 €

Während bei einer sofortigen Zins- und Tilgungsverrechnung das beispielhafte Darlehen schon am 1.8.2017 abbezahlt wäre, steht zu diesem Zeitpunkt bei einer nur um 15 Tage verschobene Zins- und Tilgungsverrechnung noch eine Restschuld in oben genannter Höhe aus.

B.III Verjährung

Ansprüche im Falle einer unwirksamen Zins- und Tilgungsklausel verjähren auch nicht innerhalb von drei Jahren, denn der BGH (siehe im Volltext: www.money-advice.net: ID 18652) hat schon frühzeitig festgestellt, dass der Kunde einen Anspruch auf Neuabrechnung hat:

*Hier muß folgendes gelten: Beim Annuitätendarlehen ist von der in ihrer Gesamthöhe gleichbleibenden Jahresleistung vereinbarungsgemäß stets zunächst ein der Höhe nach ständig abnehmender Anteil auf die fälligen Zinsen zu verrechnen; der jeweils verbleibende Rest dient der Kapitaltilgung. Danach entsteht, wenn die Bank aufgrund einer nichtigen Vertragsklausel zuviel Zinsen berechnet hat, in Höhe der Differenz nicht - wie beim Ratenkredit - bei jeder Leistung sofort ein Bereicherungsanspruch des Darlehensnehmers auf Rückzahlung. **Vielmehr ist nur die Verrechnung zu berichtigen: Der fälschlicherweise auf Zinsen verrechnete Betrag ist zur Tilgung zu verwenden.** Nur wenn und soweit in der letzten Phase des Vertragsverhältnisses - gegen Ende der vereinbarten Darlehenslaufzeit oder bei vorzeitiger Ablösung - noch Zahlungen erfolgt sind, obwohl das Darlehenskapital bei richtiger Verrechnung schon getilgt war, entsteht ein Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung. Dabei handelt es sich jedoch, jedenfalls wenn - wie hier - zur vorzeitigen Vertragsbeendigung ein hoher Ablösungsbetrag gezahlt wurde, nicht um einen Anspruch auf wiederkehrende Leistung, der nach § 197 BGB verjähren könnte.*

Die Verjährung kann daher erst in dem Moment beginnen, in dem der Kunde sein Darlehen überzahlt, also in dem Beispielfall ab dem Sommer 2017. Ansprüche aufgrund unwirksamer Zins- und Tilgungsverrechnungen aus aufgenommenen Darlehen innerhalb der letzten 30 Jahre sind daher unproblematisch einklagbar, vor allem auch noch nach Ende der Rückzahlung, wenn eine Löschungsbewilligung erteilt wurde und die Kunden durch Drohung mit einer Kündigung bei Verzug nicht mehr unter Druck gesetzt werden können.

Unwirksame Zins- und Tilgungsklauseln sind daher ein willkommener Anlass, über Jahrzehnte bestehende Falschberechnungen anzuprangern und auf die Möglichkeiten der Rückforderung auch aus Altverträgen hinzuweisen.

C Fazit

Unwirksame Zins- und Tilgungsverrechnungsklauseln eignen sich sehr gut für die Geltendmachung von Ansprüchen von Verbrauchern einer Baufinanzierung auch am Ende der Rückzahlung. Die Summe kann **mit Finanzcheck einfach berechnet** werden, indem mit einer sofortigen Zins- und Tilgungsverrechnung das Darlehen durchgerechnet wird. Wie das Beispiel zeigt, ist eine Rückforderung von knapp 3.000 € für die Kunden auch attraktiv genug, um ihren Anspruch geltend zu machen.

Aufgrund des **entgegenstehenden älteren BGH-Urteils** in Bezug auf die von den Bausparkassen verwendeten Zins- und Tilgungsverrechnungsklausel, das zwar in sich unlogisch ist und als überholt betrachtet werden muss, ist der Ausgang eines Gerichtsverfahrens offen. Ob eine derartige Klausel vor Gericht daher als intransparent und damit unzulässig erklärt wird, ist nicht sicher. Literatur und BGH-Rechtsprechung geben jedoch **genügend Anlass, die Transparenz derartiger Klauseln in Zweifel zu ziehen.**

Im Übrigen lässt sich die Frage der Transparenz einer derartigen Klausel auch durch eine Verbandsklage einer Verbraucherzentrale klären.